C/2026/1986

1.4.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12345 — SIRIUS / BROOKFIELD / PARADISE JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/1986)

1. Am 23. März 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Brookfield Corporation („Brookfield“, Kanada),

— Sirius Holdings Limited („Sirius“, Kaimaninseln), kontrolliert von Sheikh Hamad bin Jassim Al Thani (Katar),

— BREF Paradise JV L.P. („Paradise JV“, Kaimaninseln), kontrolliert von Brookfield.

Brookfield und Sirius werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Paradise JV erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Brookfield ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft. Seine Investitionen konzentrieren sich hauptsächlich auf erneuerbare Energien und Energiewende, Infrastruktur, Private Equity, Immobilien, Unternehmenskredite, Sachanlagen und börsennotierte Aktien, Luftfahrtleasing und Spezialfinanzierungen,

— Sirius wird von Sheik Hamad bin Jassim Al Thani kontrolliert, der Beteiligungen an verschiedenen Unternehmen in Katar und im Ausland hält, unter anderem im Gastgewerbe und im Immobiliensektor, sowie an verschiedenen Firmen im Bereich der regulierten Finanzdienstleistungen.

3. Paradise JV ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Eigentum und Betrieb der Ferienanlage „Atlantis“ auf Paradise Island (Bahamas).

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12345 — SIRIUS / BROOKFIELD / PARADISE JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË